



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Muster-Tierheimordnung

Merkblatt Nr. 110

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen
2. Räumlichkeiten
3. Anforderungen an die verantwortliche Person und die Betreuung
4. Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit
5. Veterinärmedizinische Betreuung
6. Dokumentation
7. Vermittlung
8. Euthanasien
9. Anlagen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Muster-Tierheimordnung

Merkblatt Nr. 110

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

Verantwortlicher Bearbeiter: Dr. habil. Bodo Busch
(Stand: Dezember 2006)

1. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

Die Muster-Tierheimordnung ist für alle Einrichtungen bestimmt, die ständig oder zeitweise Tiere für Dritte aufbewahren und mehr als 10 Tiere aufnehmen können. Dabei kann die Bezeichnung unterschiedlich sein (z.B. Tierheim, Auffangstation, Tier-Gnadenhof, Tierpension). Entscheidend ist der Zweck der Tierhaltung. Die Trägerschaft kann in der öffentlichen Hand, bei eingetragenen Vereinen oder Privatpersonen liegen. Im Folgenden wird für alle derartigen Einrichtungen die Bezeichnung „Tierheim“ verwendet.

Die aufgenommenen Tiere können zu folgenden Arten gehören:
Hunde, Katzen, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Mini-Pigs, Ponies und Esel.

Landwirtschaftliche Nutztiere stellen Anforderungen, die in Tierheimen nur in seltenen Fällen erfüllt werden können. Deshalb sind diese in landwirtschaftlichen Tierhaltungen unterzubringen.

Wildtiere unterliegen dem Umwelt- und Jagdrecht, sind deshalb nur in Notfällen vorübergehend aufzunehmen. Die für das Umwelt- und Jagdrecht zuständigen Behörden sind unverzüglich zu informieren.

Die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Tierheimen bildet das Tierschutzgesetz (TSchG) in der Neufassung vom 18. Mai 2006. Die grundlegenden Anforderungen sind in den §§ 1 und 2 TSchG aufgeführt. In § 11 Abs 1 Nr.2 wird gefordert, dass einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, der die Art der gehaltenen Tiere, die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie die Räume und Einrichtungen enthält, sofern diese den in § 2 TSchG genannten Anforderungen entsprechen.

2. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten müssen den spezifischen Anforderungen der zu haltenden Tierarten hinsichtlich Unterbringung, Ernährung und Pflege und den geplanten Belegungszahlen in Anzahl, Bauweise, Größe und Ausstattung entsprechen und neben geschlossenen Räumen auch Ausläufe, die den Tieren zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten und Umweltreize bieten.

Die Haltungseinrichtungen müssen den Tieren ausreichend Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten bieten, besonders bei der Gruppenhaltung. Räumlichkeiten für Katzen sind mit Kratzbäumen, unterschiedlichen Ebenen und geeigneten Rückzugs- und Spielmöglichkeiten auszustatten.

Der Platzbedarf für die einzelnen Tierarten sollte der Tierschutz-Hundeverordnung v. 2. Mai 2001 bzw. den Mindestanforderungen in den Merkblättern der TVT entsprechen.

Für Tiere unbekannter Herkunft sowie ansteckungsverdächtige Tiere sind Räume zur Quarantäne vorzusehen, die räumlich und personell vom übrigen Bestand getrennt sind. Ist dies nur bedingt möglich, ist auf jeden Fall ein Wechsel der Oberbekleidung und des Schuhwerks durchzuführen. Für Katzen, kleine Hunde, Kleinsäuger und Vögel kann die Quarantäne in ein- oder mehretägigen Metallkäfigen durchgeführt werden, die sicher zu desinfizieren sind. Es ist jedoch zu beachten, dass diese erforderlichenfalls einen Sicht- und/oder Hörschutz haben, um eine gegenseitige Belästigung unterschiedlicher Tierarten zu vermeiden. Die Dauer der Quarantäne sollte mindestens 2 Wochen betragen. Bei hoher Gefährdungslage durch spezielle Erreger sind gesonderte Festlegungen zu treffen.

Zur Unterbringung gefährlicher Hunde sind zweiräumige Abteile erforderlich, die durch Schieber sicher abzutrennen sind.

Nach Abschluss der Quarantäne sollte in Abhängigkeit von der Tierart und dem Verhalten des Individuums eine Haltung in Gruppen erfolgen, soweit das ohne verhaltensbedingte vorabsehbare Schäden und Leiden möglich erscheint. Dies erfordert eine genaue Beobachtung der zu vergesellschaftenden Tiere und eine schrittweise Zusammenführung. Um Nachzucht sicher zu vermeiden, sind in den Gruppen nur gleichgeschlechtliche bzw. kastrierte Tiere zu halten. Etwa 30 % der Haltungseinrichtungen sollten zur Einzelhaltung geeignet sein.

Zur veterinärmedizinischen Behandlung dient ein spezieller Raum mit entsprechender Ausstattung, in dem auch kleinere Operationen durchgeführt werden können. Weiterhin sind Räumlichkeiten zur Unterbringung kranker Tiere vorzusehen.

Ist das Tierheim nicht 24 Std. besetzt, sind Räume erforderlich, in die durch Polizei oder Feuerwehr jederzeit Tiere verbracht werden können.

Besonders wichtig ist, dass die maximale Aufnahmekapazität nach Tierarten geordnet angegeben wird.

3. Anforderungen an die verantwortliche Person und die Betreuung

Die verantwortliche Person muss Kenntnisse über den Bedarf und die Bedürfnisse der gehaltenen Tierarten haben, um eine sachkundige Haltung, Ernährung und Pflege zu gewährleisten. Dies ist in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung, insbesondere als Tierpfleger für Heim- und Pensionstiere, die Absolvierung eines entsprechenden Lehrgangs einer anerkannten Tierschutzorganisation bzw. eine langjährige Tätigkeit gegeben. Mitarbeiter, die dies nicht nachweisen können, sind in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde auf ihre Sachkunde zu prüfen. In größeren Einrichtungen sollte ein Stellvertreter/in mit gleicher Qualifikation vorhanden sein.

Die verantwortliche Person ist für die Anleitung und Überwachung des übrigen Personals verantwortlich.

Um einen engen Kontakt der Tiere zum Menschen zu sichern, ist neben der Verabreichung von Futter und Wasser sowie Reinigungsarbeiten eine Beschäftigung durch Spielen, Ausführen, Körperpflege oder zeitweiligen Auslauf mit Artgenossen erforderlich. Dies kann auch durch Unterstützung von Personen geschehen, die nicht zum Personal gehören, jedoch eine entsprechende Eignung haben. Jugendliche unter 16 Jahre dürfen Hunde nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern, Kinder unter 14 Jahre nur gemeinsam mit einer erwachsenen Person ausführen. Für als gefährlich eingestufte Hunde bzw. in den Listen der Landes-Verordnungen aufgeführte Hunderassen gelten die in diesen aufgeführten Anforderungen.

4. Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit

Für die Einrichtung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Das Betreten der Einrichtung ist nur durch die Beschäftigten oder in deren Anwesenheit erlaubt. Dies wird gewährleistet durch die sichere Einzäunung der gesamten Anlage (möglichst mit einem 2 m hohen Zaun) und die Kontrolle des Eingangs. Um ein Entweichen von Tieren und das Betreten durch Unbefugte zu verhindern, sind die einzelnen Haltungseinheiten und Abteilungen sicher zu verschließen. Ein unbefugtes Füttern der Tiere ist zu verhindern.

5. Veterinärmedizinische Betreuung

Für jedes Tierheim ist ein Tierarzt/eine Tierärztin vertraglich zu binden. Dabei ist der Umfang der tierärztlichen Tätigkeiten festzulegen, der regelmäßige Visiten (mindestens einmal in der Woche) des gesamten Bestands, die Untersuchung neu aufgenommenen und erkrankter Tiere sowie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen umfasst.

Bei Verdacht oder Auftreten seuchenartiger Erkrankungen ist der zuständige Amtstierarzt zu informieren.

Die verantwortliche Person hat gemeinsam mit dem betreuenden Tierarzt/der betreuenden Tierärztin eine Hygieneordnung zu erarbeiten, die konkrete Festlegungen u. a. zu Quarantäne, Reinigung und Desinfektion, Bestandsuntersuchung, prophylaktischen Maßnahmen, Tierkörper- und Abproduktentsorgung enthält und durch den zuständigen Amtstierarzt zu bestätigen ist.

6. Dokumentation

Durch die verantwortliche Person ist eine tagfertige Dokumentation abzusichern. Diese umfasst:

- ein fälschungssicheres Tierbestandsbuch (gebunden), aus dem Zugang, Abgang und Verbleib der Tiere hervorgeht. Eine PC-Dokumentation ist nicht fälschungssicher! Für das Einzeltier sind aufzuführen: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe und Zeichnung, besondere Kennzeichen, ggf. Kennzeichnung (Tätowierung, Chip)
- Gesundheitsdaten (Krankheiten und deren Verlauf mit Zeitangaben)
- Besonderheiten im Verhalten
- durchgeführte prophylaktische und therapeutische Maßnahmen

- Fundtieranzeigen, Aufnahme- und Abgabeverträge
- durchgeführte Euthanasien

Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7. Vermittlung

Die Vermittlung von Tieren erfolgt auf der Grundlage eines Abgabevertrags, der genaue Angaben zur Person (Name, Wohnort, Straße) enthält. Die Vermittlung darf nur an Personen über 16 Jahren erfolgen, bei denen anzunehmen ist, dass sie über die für die Haltung des Tieres erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Ggf. ist dies durch einen Besuch vor oder/und nach der Abgabe zu prüfen. Durch den zukünftigen Halter ist die nachprüfbare Zusicherung einer artgerechten Haltung in Schriftform mit Unterschriftabzugeben. In dem Abgabevertrag sind die Kennzeichnung sowie Besonderheiten des Tieres aufzuführen, insbesondere hinsichtlich Verhalten, Ernährung und Krankheiten.

8. Euthanasien

Nach § 16a TSchG kann ein Tier auf Veranlassung der Behörde unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.

Euthanasien dürfen nur durch einen Tierarzt erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- tierärztliche Indikation bei unheilbaren Krankheiten, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sind,
- Verhaltensstörungen, die mit schwerem Leiden für das Tier bzw. mit einer akuten Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der des Menschen verbunden sind und erfolglos therapiert wurden.

Die Entscheidung zur Euthanasie darf nur nach einer sicheren Diagnosestellung, die wiederholte klinische und gezielte diagnostische Untersuchungen einschließt, und dem Krankheitsverlauf getroffen werden. Sollen Hunde wegen Aggressivität euthanasiert werden, ist ein auf Verhaltenstherapie spezialisierter Tierarzt hinzuzuziehen.

Es hat eine gesonderte Dokumentation mit Bezugnahme auf tierärztliche Befunde und Maßnahmen zu erfolgen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist.

Die Entscheidung zur Euthanasie sollte in jedem Fall nach Anhörung des betreuenden Tierpflegers von einer Gruppe folgender Zusammensetzung getroffen werden:

- Amtstierarzt/-ärztin
- betreuender Tierarzt/betreuende Tierärztin,
- Vertreter/Vertreterin des Trägervereins.

9. Anlagen

Lageskizze des Objekts
Arbeits- und Öffnungszeiten
Beschreibung der Haltungsabteilungen und –einheiten

soweit nicht bereits aufgeführt:
Anschrift der verantwortlichen Person
Anschrift des zuständigen Tierarztes/der zuständigen Tierärztin
Anschrift einer Wildtieraufnahmestation

Rahmenhygieneordnung

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz.

Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

*Bramscher Allee 5
49565 Bramsche*

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

Email: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de